

## EU-PAUSCHALREISERECHT



### INFORMATIONEN ZUR (KONUS) SCHWARZWALD-GÄSTEKARTE SCHWARZWALDCARD

Seit dem 01. Juli 2018 ist das neue EU-Pauschalreiserecht in Kraft, welches auch Auswirkungen auf Gästekarten-Modelle hat, da in diesem Zusammenhang Leistungen aus unterschiedlichen touristischen Kategorien gebündelt werden. Aus diesem Grund haben wir einen erfahrenen Reiserechtsanwalt beauftragt, die Auswirkungen des neuen EU-Pauschalreiserechts auf die (KONUS) Schwarzwald-Gästekarte und die SchwarzwaldCard zu überprüfen.

Generell definiert das neue EU-Pauschalreiserecht die Reiseleistungen in vier Kategorien, die in § 651a Abs. 3 zu finden sind:

*(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind*

- 1. die Beförderung von Personen,*
- 2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,*
- 3. die Vermietung*
  - a) von vierrädrigen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, und*
  - b) von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist,*
- 4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.*

---

### GÄSTEKARTEN & EU-PAUSCHALREISERECHT

Die Bewertung, ob eine Pauschalreise vorliegt oder nicht, liegt im Detail. Entscheidend ist, welche Leistungen innerhalb der Gästekarte kombiniert werden und wie die Gästekarte finanziert wird.

1. Eine kurbeitrags-/kurtaxefinanzierte Gästekarte stellt keine Pauschalreise dar, da die Leistungsgewährung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den einschlägigen Kommunalabgabegesetzen begründet wird. Solche kurbeitrags- bzw. kurtaxefinanzierten Gästekarten sind auch dann keine Pauschalreise, wenn sie den ÖPNV enthalten.
  - ➔ Somit stellen die kurbeitrags-/kurtaxefinanzierte KONUS Schwarzwald-Gästekarte und die kurbeitrags-/kurtaxefinanzierte Schwarzwald-Gästekarte keine Pauschalreise dar.

2. Bei klassischen umlagefinanzierten Gästekartensystemen wie die HochschwarzwaldCard stellt die Karte als solche keine Pauschalreise dar.
  3. Alle Gästekarten, die Kaufkarten sind und keine ÖPNV-Leistung beinhalten, sondern im Sinne der Definition einer Pauschalreise nur „sonstige touristische Leistungen“ nach § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB enthalten, stellen keine Pauschalreise dar.  
→ Somit ist die SchwarzwaldCard nicht als Pauschalreise zu betrachten.
  4. Bei Kaufkarten, die den ÖPNV enthalten, muss mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass diese künftig als Pauschalreise bewertet werden und so auch behandelt werden müssen. Insoweit liegt nämlich eine Kombination von touristischen Leistungen nach § 651a Abs. 3 Ziffer 1 BGB (Beförderung von Personen) und nach § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB (sonstige touristische Leistungen) vor.
- 

### **KONUS-GÄSTEKARTE**

Wie oben aufgeführt, stellt die KONUS-Gästekarte keine Pauschalreise dar, sofern sie kurbeitrags-/kurtaxefinanziert ist.

Sofern Sie in Ihrem Ort jedoch keine Kurtaxe haben und mit Ihren Orten Einzelvermietervereinbarungen bezüglich der Teilnahme an KONUS geschlossen haben, muss folgendes beachtet werden:

1. Wird die KONUS-Gästekarte ohne weitere Zusatzleistungen ausgegeben, handelt es sich nur um reine Beförderungsleistungen, weshalb keine Pauschalreise vorliegt.
  2. Wird die KONUS-Gästekarte mit weiteren touristischen Leistungen nach § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB kombiniert, muss von einer Pauschalreise ausgegangen werden
- 

### **Hinweis:**

Diese Informationen stellen keine rechtsverbindliche Beratung dar. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt und rechtlich geprüft. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Nutzung dieser Information entstehen, kann seitens der Schwarzwald Tourismus GmbH keine Haftung übernommen werden.